

Stichwort: Kriminalität
 Autor: Karl Härter
 Band: III
 Spalte: 271-275

www.HRGdigital.de/HRG.kriminalitaet

Kriminalität

K. bezeichnet die Summe der von einer Gesellschaft bzw. einem Rechtssystem als besonders schädlich und strafbar erachteten devianten Verhaltensweisen bzw. rechtl. definierten Normverstöße: die → Verbrechen, lat. *crimina*, heute im engeren Sinn die → Straftaten. Obwohl sich auch für die Vormoderne ein Kernbestand von Verbrechen (→ Mord, → Diebstahl) konstruieren lässt, variieren die hist. Erscheinungsformen von K., da die strafbaren Normbrüche zu verschiedenen Zeiten gesellschaftlich, kulturell und rechtl. jeweils unterschiedlich wahrgenommen, konstruiert, normativ festgeschrieben und zugeschrieben wurden. Die hist. → Kriminalitätsforschung geht daher von einem hist. variablen K.sbegriff aus, der sich allerdings darauf stützt, welches deviante Verhalten jeweils normativ als Straftat festgeschrieben und mit Sanktionen (→ Strafe, Strafrecht) bedroht wurde, die dazu legitimierte spezifische Institutionen in einem Verfahren verhängen konnten. Insofern ist das jeweilige zeitgenössische Strafrecht, mit dem sich insbes. die Strafrechtsgeschichte beschäftigt hat, unverzichtbar, genügt aber nicht, um K. (rechts-)hist. ausreichend zu erfassen. Denn ein öffentliches Strafrecht entwickelte sich erst allmählich seit dem SpätMA und führte erst nach der Franz. Revolution zu modernen Strafrechtskodifikationen (→ Kodifikation), die den Bereich der Straftaten und damit der K. umfassend definierten. Diese lässt sich daher nur mit einem hist. weiten Begriff von Strafrecht normativ erfassen, der über einzelne Strafrechtsordnungen wie z.B. die Peinliche Gerichtsordnung → Karl V. (→ *Constitutio Criminalis Carolina*) hinausgeht und das → *ius commune* bzw. das Röm. Recht und das → Gewohnheitsrecht, das gelehrte jur. Schrifttum, rel.-kirchl. Normen sowie Ordnungs- und Policeygesetzgebung (→ *Policey*; → *Policeyordnungen*) einbezieht.

In der Vormoderne war K. folglich weder rechtl. eindeutig noch widerspruchsfrei festgelegt, es existierte keine scharfe Abgrenzung zw. kriminellen und sonstigen, mit Sanktionen bedrohten devianten Verhaltensweisen (Sünden, Frevel, *Policeydelikte*), sondern es lassen sich fließende Übergänge und Interdependenzen feststellen. Jur. Unterscheidungsmerkmale bildeten die angedrohte/mögliche Straftat (peinlich [→ Peinliche Strafen] – nicht-peinlich), das Strafverfahren und/oder die Zuständigkeit einer Institution/eines Gerichts. Seit dem Code pénal (1810) hat sich in Europa die ebenfalls an Strafe und Zuständigkeit orientierte Systematik von Verbrechen, → Vergehen und Ordnungswidrigkeiten durchgesetzt, die für die hist. → Kriminologie und K.forschung allerdings nur bedingt Relevanz besitzt. Diese orientiert sich vielmehr meist an einzelnen materiellen Deliktfeldern (→ Eigentum, Gewalt, Sexualität/Sittlichkeit [→ *Sittlichkeitsdelikte*], Religion, Staatsschutz) und hat in zahlreichen Fallstudien spätma. Städte, frühneuzeitliche Territorien sowie Staaten und Großstädte des 19. Jh. untersucht. Unter Auswertung insbes. von Gerichtsakten werden sowohl einzelne K.felder (v.a. Gewalt, Eigentum und Sexualität) und „Tätergruppen“ (Hexen [→ *Hexereiprozesse*], Frauen, Räuberbanden) qualitativ analysiert als auch quantitative Methoden angewandt und K.raten, Deliktverteilungen, Merkmale der Täter/Delinquenten (v.a. soz. Status, Geschlecht) ermittelt, um insgesamt mit Bezug auf sozioökonomische, polit. und rechtl. Faktoren hist. Veränderungen von K. erhellen zu können. Diese resultieren auch aus Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozessen bzw. lassen sich als solche beschreiben. So veränderten sich bei den Tötungs- und Gewaltverbrechen die Bewertung des Totschlags und „leichterer“ GewaltK.; seit dem SpätMA lässt sich eine allmähliche Kriminalisierung der gewaltsamen Selbsthilfe (→ Fehde), der → Körperverletzungen sowie eine intensivere öffentlich-staatl. Verfolgung und Sanktionierung von GewaltK. feststellen. Insgesamt hat die Forschung seit dem SpätMA allerdings eine langfristige Abnahme der Gewalt- und eine Zunahme der EigentumsK. konstatiert (sog. *violence-au-vol-These*). Für letztere kann über → Diebstahl und → Raub hinaus eine Ausdifferenzierung der Straftaten (→ Betrug, Fälschung [→ *Fälschungsdelikte*], → Hehlerei, → Wucher) festgestellt werden; dies gilt ebenso

für die polit. K. und die Staatsverbrechen/Staatsschutzdelikte (→ Majestätsverbrechen, → Hochverrat und → Landesverrat, → Landfriedensbruch, Versammlungs- und Zensurdelikte [→ Zensur], → Korruption). Dagegen wurden die im 16. Jh. noch teils mit schweren oder → Todesstrafen bedrohten Religions-, Sittlichkeits- und Sexualdelikte (Häresie [→ Ketzer, Ketzerei], Blasphemie [→ Gotteslästerung] bzw. Sodomie, → Inzest, → Ehebruch, Unzucht) seit dem 18. Jh. allmählich entkriminalisiert. In diesem Zusammenhang veränderte sich auch die Wahrnehmung und Einstufung solcher Verbrechen wie Hexerei/→ Zauberei, → Abtreibung, Kindsmord oder → Aussetzen eines Kindes. Gerade die hist. unterschiedliche Bewertung von rel. oder sexuell deviantem Verhalten als Straftatbestände macht deutlich, dass K. ein gesellschaftlich, hist. variables Konstrukt darstellt (G. Schwerhoff).

Über die Normen hinaus kommt daher der Wahrnehmung, Zuschreibung, Bewertung und öffentlich-medialen Repräsentation von K. wesentliche Bedeutung zu, welche die (rechts-)hist. Forschung meist mithilfe rechtssoziologischer K.theorien (z.B. *labeling approach*) untersucht. Die damit zusammenhängenden Selektions- und Bewertungsprozesse sind abhängig von sich wandelnden allgemeinen Ordnungsvorstellungen, der obrigkeitlich-staatl. Sicherheits- und Kriminalpolitik, Bedrohungskonstellationen, dem Täterbild oder dem Konfliktverhalten unterschiedlicher Akteure und Institutionen. Anzeigebereitschaft, Klageverhalten, aber auch das Verfolgungsinteresse von Amtsträgern und obrigkeitlichen Organen wie den seit dem 18. Jh. entstehenden exekutiven → Polizeien bestimmen daher ebenfalls, welche Straftaten verfolgt und bestraft wurden und damit überhaupt in Quellen (Verwaltungs- und Gerichtsakten) dokumentiert und der hist. Untersuchung von K. zugänglich sind. Die (rechts-)hist. Forschung kann folglich nur einen begrenzten Ausschnitt der „tatsächlichen“ zeitgenössischen K. analysieren, da sich das „Dunkelfeld“ mangels Quellen kaum aufhellen lässt. Zuschreibungs- und Selektionsprozesse waren zudem von soz. Kategorien abhängig, die auch ihren rechtl.-normativen Niederschlag fanden. So wurden soz. (Rand-)Gruppen wie → Landschädliche Leute bzw. → Fahrende Leute, → Zigeuner und → Juden als „kriminell“ angesehen und ihnen spezifische Verbrechen zugeschrieben. Im 19. Jh. setzte sich diese soz. Qualifizierung von K. beispielsweise in der Kriminalbiologie oder dem ebenfalls soz. oder biologisch definierten → Gaunertum fort. Damit gerieten die Täter und kriminellen Milieus stärker in den Blick, die zum zentralen Gegenstand der sich seit dem 18. Jh. allmählich etablierenden obrigkeitlich-staatl. Kriminalpolitik und der internationalen Expertendiskurse (*Criminalisten*, *Criminalpsychologie*) avancierten. Seit dem 19. Jh. formierten sich im Bereich der K.verfolgung spezifische exekutive Organe wie v.a. die polit. und die Kriminalpolizei sowie Polizeiwissenschaft/Kriminalistik und → Kriminologie, die den Umgang mit K. wesentlich beeinflussten, K. wiss. analysierten, Konzepte der K.bekämpfung und Prävention entwickelten, aber auch für die rechtl. Praxis erhebliche Bedeutung gewannen.

Soz. Kategorien, „Täterbilder“, Polizeitätigkeit, Kriminalpolitik und K.sexperthen beeinflussten damit auch das Strafverfahren und die Strafpraxis, in denen K. letztlich zugeschrieben, bewertet und sanktioniert wurde. Diese im Strafrechtssystem festgestellte und sanktionierte K., welche die (rechts-)hist. Forschung üblicherweise untersucht, kann allerdings von der in einer Gesellschaft wahrgenommenen („Kriminalitätsfurcht“) und medial vermittelten K. teils erheblich abweichen. K. bzw. einzelne Verbrechen und ihre Verfolgung und Bestrafung wurden seit dem 16. Jh. in populären Medien wie illustrierten Einblattgedrucken, obrigkeitlichen Flugschriften, in der Literatur und seit dem 19./20. Jh. in Medien wie dem → Kriminalroman oder dem Kriminalfilm vermittelt, die inzwischen ebenfalls Gegenstand (rechts-)hist. Forschung sind.

Literaturangaben:

G. Schwerhoff, Art. K., ENZ VII, 2008, 206–226. – D. Blasius, K. u. Alltag. Zur Konfliktgesch. des Alltagslebens im 19. Jh., 1978; J. Schönert (Hg.), Erzählte K. Zur Typologie u. Funktion von narrativen Darst.en in Strafrechtspflege, Publizistik u. Lit. zwischen 1770 u. 1920, 1991; G. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör. K., Hft. u. Ges. in einer frühneuzeitlichen Stadt, 1991; ders., Hist. K.fg., 2011; O. Ulbricht (Hg.), Von Huren u. Rabenmüttern. Weibliche K. in der Frühen NZ, 1995; A. Roth, K.bekämpfung in dt. Großstädten 1850–1914. Ein Beitr. zur Gesch. des strafrechtl. Ermittlungsverfahrens, 1997; H. Berding/D. Klippel/G. Lottes (Hg.), K. u. abweichendes Verhalten. Dtl. im 18. u. 19. Jh., 1999; R. Ludi, Die

Fabrikation des Verbrechens. Zur Gesch. der modernen Kriminalpolitik 1750–1850, 1999; D. Willoweit (Hg.), Die Entst. des öffentlichen StrafR. Bestandsaufnahme eines europ. Fg.sproblems, 1999; A. Blauert/G. Schwerhoff (Hg.), K.gesch. Beitr.e zur Sozial- u. Kulturgesch. der Vormoderne, 2000; M. Becker, K., Hft. u. Ges. im Kgr. Württemberg. Ein Beitr. zur hist. Kriminologie unter Berücksichtigung von Normen- u. Sozialgesch. in Württemberg von 1830 bis 1848, 2001; M. Bellabarba/G. Schwerhoff/A. Zorzi (Hg.), Criminalità e giustizia in Germania e in Italia. Pratiche giudiziarie e linguaggi giuridici tra tardo Medioevo ed età moderna, 2001; P. Becker, Verderbnis u. Entartung. Eine Gesch. der Kriminologie des 19. Jh. als Diskurs u. Praxis, 2002; J. Eibach, Frankfurter Verhöre. Städt. Lebenswelten u. K. im 18. Jh., 2003; Y. Greve, Verbrechen u. Krankheit. Die Entdeckung der „Criminalpsychologie“ im 19. Jh., 2004; K. Härter, Policey u. Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung u. Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, 2005; ders./G. Sälter/E. Wiebel (Hg.), Repräsentationen von K. u. öffentlicher Sicherheit. Bilder, Vorstellungen u. Diskurse vom 16. bis zum 20. Jh., 2010; A. Moses, K. in Baden im 19. Jh. Die „Übersicht der Strafrechtspflege“ als Quelle der hist. Kriminologie, 2006; S. Kesper-Biermann/P. Overath (Hg.), Die Internationalisierung von StrafRwiss. u. Kriminalpolitik (1870–1930), 2007; R. Habermas, Diebe vor Gericht. Die Entst. der modernen R.sordnung im 19. Jh., 2008; ders./G. Schwerhoff (Hg.), Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen K.gesch., 2009.

Verfasser:

Karl Härter